



2. Ausfertigung zur Auslegung
im Thüringer Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde
smartpolymer GmbH
Geschäftsführung
Breitscheidstraße 97
07407 Rudolstadt

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Antje May

Durchwahl:

Telefon 0361 37-737866

Telefax 0361 37-737848

antje.may@

tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 32/14

Ihre Nachricht vom:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. der
Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
420.17-8711-32/14

Antrag der Firma smartpolymer GmbH vom 27.10.2014, präzisiert am
08.04.2015 und 17.07.2015, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 23.07.2015 auf
Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoff am Standort
Breitscheidstraße 97 in 07407 Rudolstadt

Weimar

27. Juli 2015

Gemarkung Volkstedt, Flur 2, Flurstück 284/25.

Auf den o. g. Antrag ergeht folgender

Bescheid

1.

Die Firma smartpolymer GmbH, Breitscheidstraße 97 in 07407 Rudolstadt
erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die
immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. der
4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ver-
ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung
vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert am 28. April 2015
(BGBl. I S. 674) sowie der Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 zu dieser
Verordnung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag:

08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

Kto.-Nr.: 3 004 444 117

BLZ: 820 500 00

IBAN: DE8082050000300444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

**Anlage zur Herstellung von Kunststoff (funktionelle Acrylat-Copolymere)
mit einer Kapazität von 1.600 t/a**

auf dem Grundstück in 07407 Rudolstadt, Breitscheidstraße 97 (Gemarkung Volkstedt, Flur 2, Flurstück 284/25.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage umfasst folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoff (funktionelle Acrylat-Copolymere) bestehend aus folgenden Betriebseinheiten:

BE 10 - Ansatzstation

(2 m³ - Vorlagebehälter 10B03 und 5 x 1 m³ IBC mit Einsatzstoffen sowie zugehörige Rührwerke, Dosierpumpen, Förderpumpen, Wärmeüberträger etc.)

BE 20 – Polymerisationsanlage

(2 m³-Rührkesselreaktor 20R01 und Vorlage-/ und Zwischenbehältern sowie zugehörige Rührwerke, Dosierpumpen, Förderpumpen, Wärmeüberträger etc.)

BE 30 – Entgasungsanlage

(Entgasungsextruder 30C01, max. Leistung 50 kg/h, Abscheider und diverse Vorlagebehälter sowie zugehörige Pumpen, Fördereinrichtungen, Dosiereinrichtungen, Kondensatoren, Wärmeüberträger etc.)

BE 40 – Granulieranlage

(Unterwassergranulator 40Z01, max. Leistung 100 kg/h sowie Wassertank, Polymer-Siebfilter, Wasservorabscheider, Granulat-Zentrifugaltrockner, Granulatsieb, Wendeltrockner, diverse Behälter und Pumpen, Abluftgebläse, Wärmeübertrager etc.)

BE 50 – Homogenisieranlage

(2 m³ Mischbehälter, 1 m³ Granulatbehälter und Förderschnecke 50H01, max. Leistung 500 kg/h)

BE 100 – Abluftanlage

(zentrale Abluftanlage mit Abluftgebläse, Leistung 8.000 Nm³/h; Abluftfilter mit Aktivkohle 100F01 17,2 l; mit zugehörigem Kamin)

BE 110 – HTM-System

(erdgasbefeuetes Heizgerät mit einer Leistung von 125 kW, Wärmeträgermedium Thermalöl mit Malotherm SH; mit zugehörigem Kamin)

BE 120 – Kühlanlage

(mit Kühlgerät vom Typ HMK-A 164 P3 der Fa. Hafner-Muschler mit 2 Kühlkreisläufen mit 13,1 kg bzw. 13,5 kg Kältemittel R 410A, hermetisch geschlossenes System mit einer Leistung von 160 kW; 15/20°C, Kühlmedium 30%Glykol/70%Wasser)

BE 130 – Lagercontainer

vom Typ 2K 726.O mit Schiebetoren der Firma Denios, Ausrüstungsnummer 130X01 (isoliert und klimatisiert > 18°C bis < 25°C mit dem Kältemittel R 410A) – Monomerlager;

(Maximal Lagerkapazität: 36 IBC-Container mit je 1 m³ Fassungsvermögen;

mit Heiz-/ Kühlaggregat der Fa. Weser Kälte-Klima GmbH mit 13,1 kg Kältemittel R 410A, hermetisch geschlossenes System)

BE 130 – Lagercontainer

vom Typ 2K 214.O mit Flügeltoren der Firma Denios, Ausrüstungsnummer 130X02 (isoliert und klimatisiert > 18°C bis < 25°C mit dem Kältemittel R 410A) – Peroxidlager;

(Maximal Lagerkapazität: 4 Industriepaletten mit 25-Liter-Kanistern;

mit Heiz-/ Kühlaggregat der Fa. Weser Kälte-Klima GmbH mit 13,5 kg Kältemittel R 410A, hermetisch geschlossenes System)

BE 140 – Stickstoff

BE 150 – Frischwasser

BE 160 – Druckluft

BE 170 – Instrumentendruckluft

BE 180 – ELT (Elektrotechnik)

Trafostation / Schaltanlage / Elektrotechnik; unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

BE 190 - Fertigproduktlager

(25,00 m x 11,50 m)

(Die Betriebseinheiten – BE 40, BE 50, BE 100, BE 120, BE 140, BE 150, BE 160, BE 170 und BE 190 werden auch für die von der Fa. smartpolymer GmbH am gleichen Standort betriebene nicht nach BImSchG-genehmigungsbedürftige Compoundierungsanlage genutzt.)

sowie die nachfolgenden baulichen Maßnahmen:

1. bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Chemieanlage in einem bestehenden Produktionsgebäude,
2. Aufstellung einzelner Nebenanlagen außerhalb des Produktionsgebäudes
 - Lagercontainer für Chemikalien (BE 130; Ausrüstungsnummer 130X01 und 130X02) und
 - in Container eingebaute Kälteanlage (BE 120),
3. Umnutzung eines Teils eines vorhandenen Gebäudes als Fertigproduktlager (BE 190).

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 70 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Errichtung und zum Betrieb des Monomerlagercontainers vom Typ 2K 726.O mit Schiebetoren der Firma Denios (BE 130; Ausrüstungsnummer 130X01) und
- die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG).

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen und Pläne zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

27.10.2014, präzisiert am 08.04.2015 und 17.07.2015, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 23.07.2015.

ORDNER I

- | | | |
|----|--------------------|------------|
| 1. | Deckblatt | (1 Blatt) |
| | Inhaltsverzeichnis | (12 Blatt) |
| | Inhaltsverzeichnis | |
| | Formblatt | (1 Blatt) |

2.	Antrag		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
2.1	Antrag		
	Formblätter 1.1 und 1.2		(3 Blatt)
2.2	Ergänzende Angaben zur Antragstellung		(6 Blatt)
3.	Beschreibung des Standortes		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
3.1	Allgemeine Standortbeschreibung mit Klimadaten		
3.2	Baurechtliche Einordnung		
3.3	Erschließung		
3.4	Bauerlaubniserklärung		(5 Blatt)
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
4.1	Anlagen und Betriebsbeschreibung		(15 Blatt)
4.2	Technische Betriebseinrichtung		
	Formblatt 2.1		(7 Blatt)
4.3	Karten und Zeichnungen (Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
	Topografische Karte	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	Übersichtsplan	Maßstab 1 : 6.500	(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Hinweis zum Blockfließbild		(1 Blatt)
	Hinweis zum Prozessfließbild		(1 Blatt)
	Hinweis zum Aufstellungsplan		(1 Blatt)
	Übersichtsplan	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
5.	Angaben zu den gehandhabten Stoffen		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
5.1	Gehandhabte Stoffe		
5.2	Stoffbilanzen		(5 Blatt)
	Schematische Darstellung der radikalen Polymerisation		(1 Blatt)
	Detail Engineering P 121 Prozess-Bilanz		(4 Blatt)
	Detail Engineering P 121 Prozess-Bilanz, Prozess-Abluft		(2 Blatt)
	Detail Engineering P 121 Prozess-Bilanz Heizmedium		(4 Blatt)
	Detail Engineering 121 Prozess-Bilanz Kühlnedium		(4 Blatt)
	Detail Engineering P 121 Prozess-Bilanz Stickstoff		(2 Blatt)
5.3	Formblätter		
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(9 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemie/ Physik)	Formblatt 2.3	(2 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz)	Formblatt 2.4	(3 Blatt)
5.4	Verzeichnis Sicherheitsdatenblätter		(1 Blatt)
	ETHANOL 96%, vergällt mit ca. 1% MEK		(14 Blatt)
	Methacrylsäure		(7 Blatt)
	BUTYLACRYLAT		(103 Blatt)
	Acrylsäure		(9 Blatt)
	Styrol		(47 Blatt)
	o-PHOSPHORSÄURE 85%, reinst		(10 Blatt)
	Phenothiazin		(8 Blatt)
	Peroxid		(12 Blatt)
	Peroxid		(9 Blatt)
	Polymer		(5 Blatt)
	Hotmelt Klebstoff		(5 Blatt)

Stickstoff	(6 Blatt)
AVIA MARLOTHERM SH	(9 Blatt)
R 410A	(11 Blatt)
ETHYLENGLYCOL $\geq 99,5\%$, zur Synthese	(10 Blatt)
Aktivkohle AUT-SFA-3	(4 Blatt)
Hinweis zum Sicherheitsdatenblatt Erdgas	(1 Blatt)
AMMONIAKLÖSUNG 25 %, reinst	(12 Blatt)
Natronlauge 50 %	(14 Blatt)
██████ Modifikator	(12 Blatt)
POLYGLYKOL ██████	(10 Blatt)
IRGANOX B 225	(5 Blatt)
HOMBITAN Anatase CPF Series	(7 Blatt)
██████ Material	(5 Blatt)
2,4-Diphenyl-4-methyl-1-pentene	(8 Blatt)
Hinweis zum Sicherheitsdatenblatt IRGANOX 1076	(1 Blatt)
IRGANOX 1010 FF	(6 Blatt)
IRGAFOS 168	(6 Blatt)
Schwefelsäure 95 – 97 % zur Analyse	(17 Blatt)
BAEROCID SMS-1 A	(11 Blatt)

ORDNER II

	Deckblatt		(1 Blatt)
6.	Emissionen		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
6.1	Beschreibung der Maßnahmen zur Emissionsminderung		(2 Blatt)
6.2	Formblätter		
	Emissionen (Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
6.3	Lageplan der Emissionsquellen		
	Emissionsplan, Grundriss und Schnitte	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
6.4	Angaben zu Geruchsemissionen		(1 Blatt)
7.	Lärm		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
7.1	Erläuterungen zum Lärmschutz		(4 Blatt)
7.2	Formblätter		
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht durch die Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
7.3	Gutachten zur Prognose der Lärmemissionen		
	Schalltechnische Untersuchung, Bericht 3836/14 vom 30.10.2014		(35 Blatt)
	- Lageplan	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	- Lageplan (Zoom aus Bild 1)	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
8.	Anlagensicherheit		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
8.1	Allgemeines zur Anlagensicherheit		(1 Blatt)
8.2	Explosionsschutz		(3 Blatt)
8.3	Vermeidung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes		(1 Blatt)
8.4	Mögliche Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes		
8.5	Auswirkungen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes		(6 Blatt)
8.6	Maßnahmen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes		
8.7	Ex-Zonenplan		(2 Blatt)
8.8	Anlagensicherheit (Sicherheitstechnische Stellungnahmen)		

8.8.1	Explosionsschutzdokument		(43 Blatt)
	- Zeichnung Ex Zonen SPBE Anlage	ohne Maßstab	(1 Blatt)
8.8.2	Hinweis zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
9.	Störfallverordnung		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
9.1	Betrachtung zur Störfallverordnung – Überprüfung der Anwendbarkeit		(1 Blatt)
9.2	Betrachtung einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (Brandfall)		(2 Blatt)
	Stoffmengenliste		(1 Blatt)
9.3	Formblätter		
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
10.	Abfälle		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
10.1	Vermeidung und Entsorgung von Abfällen		(1 Blatt)
10.2	Formblätter		
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
10.3	Abnahmeerklärungen		(1 Blatt)
11.	Energieeffizienz		(2 Blatt)
12.	Maßnahmen Betriebseinstellung		(2 Blatt)
13.	Bauvorlage		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
13.1	Bauantrag mit Anlagen		(1 Blatt)
	- Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	- Protokoll einer Beratung im LRA Saalfeld-Rudolstadt, Bauaufsicht am 25.09.2014		(2 Blatt)
13.2	Baubeschreibung		(1 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
13.3	Bauzeichnungen		(1 Blatt)
	Topografische Karte	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	Übersichtsplan	Maßstab 1 : 6.500	(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Hinweis zum Aufstellungsplan		(1 Blatt)
	Übersichtsplan, Technikum TITK	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
14.	Brandschutz		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
14.1	Erläuterungen zum Brandschutz		
14.2	Brandlasten		(6 Blatt)
14.3	Formblätter		
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
14.4	Brandschutznachweis		
	Brandschutztechnische Stellungnahme vom 11.06.2015		(1 Blatt)
	Brandschutznachweis		(42 Blatt)
14.5	Flucht- und Rettungsplan		(2 Blatt)
15.	Arbeitsschutz		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
15.1	Erläuterungen zum Arbeitsschutz		(6 Blatt)
15.2	Formblätter		

	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(4 Blatt)
	Anhang zu Formblatt 2.17 – Lagerung von Gefahrstoffen		(1 Blatt)
16.	Wasserwirtschaft		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
16.1	Wasserverbrauch		
16.2	Abwasser		
16.3	Einstufung der gehandhabten Stoffe in Wassergefährdungsklassen		(3 Blatt)
16.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
16.5	Löschwasserrückhaltung		(2 Blatt)
16.6	Formblätter		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 - 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 - 2	(2 Blatt)
	Übersicht ü. d. Anlagen z. Umgang m. wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für z. B. Kraftstofftank 10B02 IBC	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für z. B. Kraftstofftank 10B04 IBC	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für z. B. Kraftstofftank 10B05 IBC	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für z. B. Kraftstofftank 10B06 IBC	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für z. B. Kraftstofftank 10B07 IBC	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für z. B. Kraftstofftank 10B03 Vorlagebehälter	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für z. B. Kraftstofftank 10B01 Vorlagebehälter	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für z. B. Kraftstofftank 20B02 Vorlagebehälter	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für z. B. Kraftstofftank 20R01 Reaktor	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für z. B. Kraftstofftank 30B01 Sammelbehälter	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Hinweis zum Entwässerungsplan Technikum TITK		(1 Blatt)
17.	Natur und Landschaft		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
17.1	Planerische Rahmenbedingungen		(1 Blatt)
17.2	Beschreibung der Eingriffe in Natur und Landschaft		(1 Blatt)
17.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen		(2 Blatt)
17.4	Hinweis zur Übersichtskarte zum Formblatt 2.22		(1 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
18.	Weitere Unterlagen		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
18.1	Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls		(1 Blatt)
18.2	Prüfung Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes		(7 Blatt)
18.3	Sonstiges (Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
	Ausrüstungsdatenblätter		

Detail Engineering P115 Ausrüstungsliste	(1 Blatt)
Datenblatt Ansatzbehälter	(5 Blatt)
Datenblatt Pumpe	(3 Blatt)
Datenblatt Förderpumpe	(3 Blatt)
Datenblatt Wärmeübertrager (Vorheiz- und Kondensator)	(5 Blatt)
Datenblatt Rührer (Rührwerk für Rührkessel-Reaktor 20R01)	(2 Blatt)
Datenblatt Rührer (Rührwerk für Zwischenbehälter 20B03)	(2 Blatt)
Datenblatt Behälter (Vorlagebehälter 20B01)	(5 Blatt)
Datenblatt Behälter (Vorlagebehälter 20B02)	(4 Blatt)
Datenblatt Behälter/ Rührer (Zwischenbehälter und Rührwerk für Zwischenbehälter 20B03)	(7 Blatt)
Datenblatt Pumpe 20P01	(3 Blatt)
Datenblatt Pumpe 20P02	(3 Blatt)
Datenblatt Behälter (Rührkessel-Reaktor und Rührwerk für Rührkessel-Reaktor 20R01)	(7 Blatt)
Datenblatt Wärmeübertrager (Kondensator 20W01)	(5 Blatt)
Datenblatt Wärmeübertrager (Kondensator 20W03)	(5 Blatt)
Datenblatt Behälter (Vorlagebehälter 30B01)	(5 Blatt)
Datenblatt Behälter (Zwischenbehälter 30B03)	(5 Blatt)
Technische Daten ZSE 40 MAXX	(2 Blatt)
Zeichnung Dimension sheet, P160M	(1 Blatt)
Datenblatt Pumpe (Austragspumpe 30P01)	(3 Blatt)
Datenblatt Pumpe (Zahnradpumpe 30P02)	(3 Blatt)
Datenblatt Pumpe (Zahnradpumpe 30P03)	(3 Blatt)
Datenblatt Flüssigkeitsring-Vakuumpumpen LEM 26, LEM 51	(7 Blatt)
Datenblatt Vakuumpumpensystem 30V02	(3 Blatt)
Zeichnung TWISTER 120, VSB 120	(1 Blatt)
Datenblatt Vakuumkondensator (Kondensator 30W01)	(5 Blatt)
Datenblatt Vakuumkondensator (Kondensator 30W02)	(5 Blatt)
Datenblatt Wärmeübertrager (Kondensator 30W03)	(5 Blatt)
Datenblatt Wärmeübertrager (Vorheiz- und Kondensator 30W04)	(5 Blatt)
Datenblatt Wärmeübertrager (Wendelrohr 30X01)	(5 Blatt)
Aufstellungsplan UWG A300	Maßstab 1 : 10 (1 Blatt)
Trocknungsanlage Drying System Master 300	Maßstab 1 : 10 (1 Blatt)
Zeichnung RUBERG Mischsilo Ty RMS 2000	Maßstab 1 : 25 (1 Blatt)
Datenblatt Zwischenbehälter 50B02	(5 Blatt)
Datenblatt Filterpatronen Serie ACFC	(3 Blatt)
Datenblatt Weishaupt monarch® Brenner WM	(5 Blatt)
Aufstellplan	Maßstab 1 : 10 (1 Blatt)
Berechnung befeuerter Erhitzer	(2 Blatt)

ORDNER III

Deckblatt	(1 Blatt)
Datenblatt Industriekühlgeräte, Serie HMK, System HAFNER-MUSCHLER	(6 Blatt)
Zeichnung HMKT-A 117-136-154	Maßstab 1 : 25 (1 Blatt)
Zeichnung Isolierter Systemcontainer 2K 214.OTE	Maßstab 1 : 20 (1 Blatt)
Zeichnung Isolierter Systemcontainer 2K 726.OST	Maßstab 1 : 20 (1 Blatt)
Zeichnung Isolierter Systemcontainer 2K 214.OTE	Maßstab 1 : 10 (1 Blatt)
Betriebsanleitung Isolierte Systemcontainer	(32 Blatt)
- Kontroll- und Wartungsplan	(1 Blatt)
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	(16 Blatt)
EG-Konformitätserklärung für Systemcontainer 2K 726.OST-ISO A1	(1 Blatt)

EG-Konformitätserklärung für Systemcontainer 2K 214.OTE-ISO A1	(1 Blatt)
Übereinstimmungserklärung für Systemcontainer 2K 726.OST-ISO A1	(1 Blatt)
Übereinstimmungserklärung für Systemcontainer 2K 214.OTE-ISO A1	(1 Blatt)
Produktbeschreibung Multi Sentry MST 10 – 40	(9 Blatt)
Auflistung Utility flow diagrams	(1 Blatt)
Hinweise zu Utility flow diagrams	(1 Blatt)
Zertifikate und Bestätigungen	
Zertifikat 14HRO03010 für die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG in Lünen	(4 Blatt)
Zertifikat 0602 für die REMONDIS GmbH & Co. KG in Kloster Lehnin/OT Prützke	(9 Blatt)
Bestätigung zur Energieversorgung für die geplante Produktionsanlage	(1 Blatt)
Bestätigung zur Leistungserhöhung Erdgas	(1 Blatt)
Zwischeninformation des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 29.01.2015	(1 Blatt)

Unterlagen Einzelfallprüfung UVP

	Deckblatt zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht	(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
0.	Vorbemerkungen	(2 Blatt)
1.	Merkmale des Vorhabens	(14 Blatt)
2.	Standort des Vorhabens	
3.	Merkmale des möglichen Auswirkungen	(17 Blatt)
	Anlagen	
	Inhaltsverzeichnis	(1 Blatt)
	Topografische Karte	Maßstab 1 : 25.000 (1 Blatt)
	Übersichtsplan	Maßstab 1 : 6.500 (1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 1.000 (1 Blatt)
	Blockfließbild	ohne Maßstab (1 Blatt)
	Prozessfließbild	ohne Maßstab (1 Blatt)
	Aufstellungsplan, Grundriss und Schnitte	Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)
	Technikum TITK, Übersichtsplan	Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)
	Emissionsplan, Grundriss und Schnitte	Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)
	Teillageplan Textil-Institut	Maßstab 1 : 250 (1 Blatt)
	Anlage 1: Darstellung Landschaftsschutzgebiete	Auszug TK 25 (1 Blatt)
	Anlage 2: Darstellung Flächennaturdenkmal und Geschützte Landschaftsbestandteile	Auszug TK 25 (1 Blatt)
	Anlage 3: Darstellung punktförmige Biotope	(1 Blatt)
	Anlage 4: Darstellung linienförmige Biotope	(1 Blatt)
	Anlage 5: Darstellung flächenförmige Biotope	(1 Blatt)

ORDNER IV

Änderung/Ergänzung zu den Antragsunterlagen vom 13.07.2015:

	Deckblatt zu den Nachforderungen vom 24.06.2015	(1 Blatt)
1.	Weitere Nachforderungen zum Wasserrecht	(1 Blatt)
2.	Nachforderungen zum Chemikalienrecht	(1 Blatt)
3.	Nachforderungen zum Immissionsschutzrecht	(6 Blatt)
4.	Nachforderungen zum Störfallrecht	(1 Blatt)

5. Nachforderungen zum Arbeitsschutz (1 Blatt)
 6. Nachforderungen zum Brandschutzrecht (1 Blatt)

Anlagen

Anlagen zu Punkt 1 – Wasserrecht (1 Blatt)

Teil-Lageplan Textil-Institut Maßstab 1 : 250 (1 Blatt)

Anlagen zu Punkt 2 – Chemikalienrecht (1 Blatt)

Sicherheitsdatenblatt Erdgas getrocknet (15 Blatt)

Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 2 % (11 Blatt)

Sicherheitsdatenblatt Octadecyl 3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionate (7 Blatt)

Anlagen zu Punkt 3 – Immissionsschutzrecht (1 Blatt)

Grundriss RLT-Anlage SPBE, Montageplan/ Entwurf Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)

Ableitbedingungen und Schornsteinhöhe für Erdgas (1 Blatt)

Emissionen (Vorgänge) Formblatt 2.5 (2 Blatt)

Emissionen (Massen/ Abgasreinigung) Formblatt 2.6 (2 Blatt)

Emissionen (Quellenverzeichnis) Formblatt 2.7 (2 Blatt)

Zeichnung Zuluft SPBE Maßstab 1 : 26 (1 Blatt)

Technische Daten Zuluft SPBE (4 Blatt)

Zeichnung Abluft SPBE Maßstab 1 : 28 (1 Blatt)

Technische Daten Abluft SPBE (4 Blatt)

Technische Daten 30P03 (2 Blatt)

Technische Daten Siebwechsler 40F01 (2 Blatt)

Technische Daten für 40T01, 40F03, 40P01, 40W01, 40B01 (2 Blatt)

Technische Daten für 40W01 (2 Blatt)

Technische Daten für Anfahrventil 40X01 (1 Blatt)

Technische Daten für Geräte der Serie HMK (2 Blatt)

Kälteschema (1 Blatt)

Beschreibung Kälteschema (1 Blatt)

Liefervertrag Thür. Institut für Textil- und Kunststoffforschung e. V.

Rudolstadt und smartpolymer GmbH Rudolstadt vom 30.06.2015 (2 Blatt)

Technische Betriebseinrichtungen Formblatt 2.1 (7 Blatt)

Verfahren (Stoffübersicht) Formblatt 2.2 (9 Blatt)

Stoffdaten (Chemie/ Physik) Formblatt 2.3 (2 Blatt)

Stoffdaten (Chemikaliengesetz) Formblatt 2.4 (3 Blatt)

Aufstellungsplan, Grundriss und Schnitte Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)

Prozessfließbild ohne Maßstab (1 Blatt)

Blockfließbild ohne Maßstab (1 Blatt)

Utility Flow Diagramm – Abluft ohne Maßstab (1 Blatt)

Utility Flow Diagramm – HTM ohne Maßstab (1 Blatt)

Utility Flow Diagramm – WCH ohne Maßstab (1 Blatt)

Utility Flow Diagramm – Stickstoff ohne Maßstab (1 Blatt)

Utility Flow Diagramm- Al ohne Maßstab (1 Blatt)

Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild, Area 10 Ansatzstation

ohne Maßstab (1 Blatt)

Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild, Area 20 Polymerisationsanlage

ohne Maßstab (1 Bild)

Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild, Area 30 Entgasungsanlage

A0-03 ohne Maßstab (1 Blatt)

Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild, Area 30 Entgasungsanlage

A0-01 ohne Maßstab (1 Blatt)

Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild, Area 40 Granulierung

Lieferantenzeichnung ohne Maßstab (1 Blatt)

Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild, Area 50 Homogenisierungsanlage

ohne Maßstab (1 Blatt)

Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild, Area 110 Heizmedium		
Lieferantenzeichnung	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Darstellung Herstellung funktioneller Acryl-Copolymere - USV		(1 Blatt)
Darstellung Herstellung funktioneller Acryl-Copolymere		(3 Blatt)
<u>Anlagen zu Punkt 4 – Störfallrecht</u>		
Stoffmengenliste SPBE-Anlage		(1 Blatt)
Der Störfallverordnung unterliegende Stoffe nach Betriebseinheiten		(1 Blatt)
Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
<u>Anlagen zu Punkt 5 – Arbeitsschutz</u>		
Technische Dokumentation Systemcontainer 2K 726.OST-ISO A1		(4 Blatt)
Technische Dokumentation Systemcontainer 2K 214.OTE-ISO A1		(7 Blatt)
Abkürzungsverzeichnis		(3 Blatt)

Änderung/Ergänzung zu den Antragsunterlagen vom 23.07.2015:

Deckblatt zu den Nachforderungen vom 23.07.2015		(1 Blatt)
Übersicht der Änderungen		(2 Blatt)
Antrag	Formblatt 1.1	(1 Blatt)
Antrag	Formblatt 1.2	(1 Blatt)
Ableitbedingungen und Schornsteinhöhe Emissionstabelle 100.1		(1 Blatt)
Anlagedaten Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(7 Blatt)
Verfahren Stoffübersicht	Formblatt 2.2	(9 Blatt)
Emissionen (Vorgänge)	Formblatt 2.5	(2 Blatt)
Emissionen (Massen / Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(2 Blatt)
Beiblatt zu Formblatt 2.6		(1 Blatt)
Störfall	Formblatt 2.10/2.10a	(2 Blatt)
Störfall - Stoffe	Formblatt 2.10b	(1 Blatt)
Übersicht ü. d. Anlagen z. Umgang m. wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(2 Blatt)
Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für 130X01 Gefahrstoffcontainer	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für 130X02 Gefahrstoffcontainer	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
Ausrüstungsliste		(2 Blatt)
Stellungnahme zur Abluftführung des Trockners 40T01 der Unterwassergranulierung, der Ansatzstation BE10 und der örtlichen Absaugung des Extruders 30C01		(1 Blatt)
Stellungnahme zur technischen Lüftung der Lagercontainer		(1 Blatt)
Betriebs- und Wartungsanleitung Siebmaschine VS300-II-SD		(2 Blatt)
Allg. Sicherheitshinweise für den Umgang mit vibrationstechnischen Anlagen		(12 Blatt)
Betriebsanleitung Thyristorsteuerung		(6 Blatt)
EG-Herstellererklärung Schwingförderrinne		(3 Blatt)
Abnahmeprotokoll Vibrations-Kühl-Wendelförderer		(1 Blatt)
EG-Herstellererklärung Vibrations-Kühl-Wendelförderer		(1 Blatt)
Allg. Sicherheitshinweise		(3 Blatt)
Bedienungsanleitung Wendelförderer mit Vibrationsmotor-Antrieb		(9 Blatt)
Bedienungsanleitung Drehstrom-Vibrationsmotoren Typ DV		(8 Blatt)
Betriebsanleitung Elektronische Bremsgeräte		(10 Blatt)
Ersatzteilliste		(3 Blatt)
Kapitel 6.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Emissionsminderung		(1 Blatt)
Kapitel 16 Wasserwirtschaft		(3 Blatt)
Prozessfließbild	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Abwasseranschlussbescheid des ZWA vom 13.07.2015		(11 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schwarzburger Chaussee 12 in 07407 Rudolstadt, auf Verlangen vorzulegen. Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist der Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.3 Der Termin des Beginns der Errichtung der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (s. Nebenbestimmung 1.2) und der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt bis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Termin der baulichen Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde, der zuständigen Überwachungsbehörde, der unteren Wasserbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.5 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Der Anlagenbetrieb hat innerhalb der beantragten und festgesetzten Betriebsbedingungen zu erfolgen.

2 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

2.1 Anforderungen an die Luftreinhaltung

Allgemeines

- 2.1.1 Der Betreiber hat gemäß § 53 BImSchG nach § 1 (Anhang I Pkt. 21) der 5. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (5. BImSchV) einen Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragten) zu bestellen.

Gemäß § 55 BImSchG hat der Betreiber diesen Immissionsschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und ihm die obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Der Betreiber hat die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Saalfeld Rudolstadt) unverzüglich anzuzeigen.

- 2.1.2 Die Anlage darf nur im semikontinuierlichen Betrieb (Chargenbetrieb) bis zu einer Produktionshöchstmenge von 1.600 t Kunststoff (funktionelle Acrylatpolymere) pro Jahr betrieben werden.

Luftreinhaltung Allgemeine Anforderungen

- 2.2.1 Die Abgase der Anlagen/Teilanlagen/Betriebseinheiten sind über Kamine so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung erfolgt. Seitliche Wandableitungen sowie die permanente Entlüftung des Produktionsgebäudes über offene Tore und Fenster sowie über Rauch- und Wärmeabzug (RWA)-Anlagen sind nicht zulässig. Auch beim Anbringen von Schutzeinrichtungen vor Regenwasser, welche ggf. für Entlüftungsöffnungen bestimmter Anlagen auf Grund technischer Regeln notwendig sein können, muss ein freies Abströmen gewährleistet sein. Bei der Ableitung der Abgase der technologischen Anlagen und auch bei Abführung der Raumluft aus dem Produktionsgebäude und aus den Lagereinrichtungen sind die Belange des Brand- und des Explosionsschutzes unbedingt zu beachten und die sich aus den gesetzlichen Vorschriften zum Explosionsschutz und zum Brandschutz ergebenden Forderungen sind einzuhalten. An den Austrittsstellen darf keine Ex-Gefahr auftreten. Die Ableitung hat so zu erfolgen, dass keine Gefährdungen für Beschäftigte und Dritte entstehen können.
- 2.2.2 Die Prozessabgase der Anlage zur Herstellung von Spezialkunststoff aus den örtlichen Absaugungen der Betriebseinheiten
BE 10 - Ansatzstation,
BE 20 - Polymerisationsanlage,
BE 30 - Entgasungsanlage,
BE 40 - Granulieranlage
sind in gemäß Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Kap. 6), i. V. m. Emissionsplan (Zeichnung Nr. SPBE1-P123-0000-002-A1-00) i. V. m. Utility Flow-Diagramm Abluft (Zeichnung Nr. SPBE1-P130-0100-001-A2-01) vom 13.07.2015 i. V. m. Prozessfließbild (Zeichnung Nr. SPBE1-P120-0000-001-A1-03) i. V. m. Darstellung der Emissionsquellen - Ergänzung vom 13.07.2015, jeweils an ihrer Entstehungsstelle zu erfassen und Abgasreinigung einer Adsorptionsanlage (Aktivkohlefilteranlage BE 100; Aggregat 100F01) zuzuführen und nach deren Reinigung über die Emissionsquelle 100.1 über Dach abzuführen. Alle technologisch belasteten Abluftströme sind vor Eintritt in den Aktivkohlefilter zur Vorreinigung (Vorabscheidung des überwiegenden Anteils der organischen Inhaltsstoffe) über Kondensatoren zu leiten und vor Ausstoß über die Emissionsquelle 100.1 zu reinigen. Gesetzliche Forderungen zum Brandschutz sind dabei zu berücksichtigen.
- 2.2.3 Die abgesaugte Abluft aus der örtlichen Absaugung Extruder ist entgegen der Darstellung im Prozessfließbild (Zeichnung Nr. SPBE1-P120-0000-001-A1-03) vom 13.07.2015 zur Entfernung ggf. enthaltenen Lösungsmittels vor Ausstoß über die Emissionsquelle 100.1 dem Aktivkohlefilter, Aggregat 100F01 zur Reinigung zuzuführen.
- 2.2.4 Sollte sich im Laufe des Betriebs der Anlage entgegen den in den Antragsunterlagen getroffenen Aussagen ergeben, dass es zu erheblichen Emissionen an Lösungsmitteln im Bereich der Kleberabfüllstation kommt, ist die Abluft auch in diesem Bereich zu erfassen und

vor Ausstoß über die Emissionsquelle 100.1 dem Aktivkohlefilter, Aggregat 100F01 zur Reinigung zuzuführen.

- 2.2.5 Die Ableitung der gemäß 2.2.2 bis 2.2.4 gereinigten Abgase hat über einen Kamin (Quelle 100.1, gemäß Emissionsplan - Zeichnung Nr. SPBE1-P123-0000-002-A1-00) i. V. m. Darstellung der Emissionsquellen - Ergänzung vom 13.07.2015 i. V. m. Fbl. 2.5 bis 2.7) mit einer Höhe von mindestens 10 m über Oberkante Terrain senkrecht nach oben zu erfolgen.
- 2.2.6 Die unter Nr. 2.2.2 genannte Abgasreinigungsanlage (Kondensator, Adsorptionsanlage/Aktivkohlefilter) ist entsprechend den Angaben des Herstellers zu betreiben. Die Wartung der v. g. Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen. Der Sättigungszustand des Aktivkohlefilters ist regelmäßig zu prüfen und bei Erfordernis ist der verbrauchte durch einen frischen Aktivkohlefilter auszutauschen und das verbrauchte Filtermaterial gemäß Anlagen- und Betriebsbeschreibung zu ersetzen. Es ist sicherzustellen, dass die Beladungskapazität des Filters mindestens noch für eine Charge zu produzierenden Kunststoffes ausreichend ist, so dass die Anlage im Notfall noch bei funktionierendem Filter abgefahren werden kann. Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands der Aktivkohlefilteranlage hat mittels Überwachungseinrichtungen zu erfolgen, die dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
- 2.2.7 Bei Ausfall der v. g. Abluftreinigungsanlage ist die Produktionsanlage abzufahren. Die Wiederinbetriebnahme der Anlage darf erst nach Behebung des Defektes erfolgen.
- 2.2.8 Die im Abgas der unter Nr. 2.2.2 genannten Abgasreinigungsanlage (Aktivkohlefilteranlage BE 100.1) enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1.013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgenden Massenstrom nicht überschreiten:
organische Stoffe, (ausgenommen staubförmige organische Stoffe) angegeben als
Gesamtkohlenstoff *0,50 kg/h.*
Innerhalb des Massenstromes für Gesamtkohlenstoff dürfen organische Stoffe nach Ziffer 5.2.5 / Klasse I gemäß TA Luft [hier: n-Butylacrylat] auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse insgesamt folgenden Massenstrom nicht überschreiten
n-Butylacrylat *0,10 kg/h.*
- 2.2.9 Die Raumentlüftung der Container-Lageranlagen der BE 130 (Ausrüstungsnummer 130X01 und 130X02) hat so zu erfolgen, dass eine Abluftführung in den freien Luststrom sichergestellt ist und das Beschäftigte und Dritte nicht gefährdet werden
- 2.2.10 Die Funktionstüchtigkeit der unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) zum Betrieb der Anlage im Notfall (bei Stromausfall) muss jederzeit gewährleistet sein. Die Energiereserven der dafür einzusetzenden Akkumulatoren müssen jederzeit für das sichere Herunterfahren der Anlage in einen gefahrlosen Zustand, insbesondere für die Versorgung des Rührwerks des Reaktors, der Kühlmittelpumpen für die Reaktorkühlung, der Sicherheitsbeleuchtung und des Prozessleitsystems, ausreichen.
- 2.2.11 Die erdgasbefeuerte Heizungsanlage für das HTM-System (BE 110) ist so zu errichten und zu betreiben, dass der Grenzwert für den Abgasverlust von 9 % gemäß § 10 der 1. BImSchV nicht überschritten wird.
- 2.2.12 Die erdgasbefeuerte Heizungsanlage für das HTM-System (BE 110) ist in der nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vorgeschriebenen Frist reinigen und überprüfen zu lassen. Der jeweils gültige Kehr- und/oder Überprüfungsbericht des Schornsteinfegers ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.2.13 Die Abgase der erdgasbefeuelten Heizungsanlage für das HTM-System sind über einen ausreichenden Abgaskamin von mindestens 10 m Höhe über Oberkante Terrain senkrecht nach oben abzuleiten.
- 2.2.14 Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickstoffoxid aus der erdgasbefeuelten Heizungsanlage durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- 2.2.15 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das folgende Daten enthalten muss:
- a) Angaben zu den Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
 - b) Angaben zur Anzahl der Chargen mit der jeweils produzierten Menge Kunststoff pro Jahr und
 - c) Angaben zum Betrieb der Abgasreinigungsanlage (Austausch des Aktivkohlefilters, Wartung, Störungen und Reparaturen).

Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde nach Nebenbestimmung 1.2 vorzulegen.

Luftreinhaltung - Emissionsmessung

- 2.3.1 Die Einhaltung der Anforderung nach Nebenbestimmung 2.2.12 ist nach § 14 Abs. 2 der 1. BImSchV innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen. Die Messungen sind nach Absatz 2 während der üblichen Betriebszeit einer Feuerungsanlage nach der Anlage 2 der 1. BImSchV durchzuführen. Die entsprechende Prüfbescheinigung ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3.2 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Produktionsanlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren muss durch Messungen einer nach §§ 26, 28 BImSchG zugelassenen und bekannt gegebenen Messstelle (Internet: <http://www.resymesa.de>) die Einhaltung der unter Ziffer 2.2.8 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte nachgewiesen werden.
- 2.3.3 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen.
Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Die Empfehlungen der VDI 4200 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 2.3.4 Die zu ermittelnden Emissionswerte, für die unter Ziffer 2.2.8 des Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte, sind durch mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 2.3.5 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2. der TA Luft entsprechenden. Sie ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (s. Nebenbestimmung 1.2) abzustimmen.

Hierzu ist der Messtermin der zuständigen Überwachungsbehörde rechtzeitig mitzuteilen. Der Messplan ist der genannten Behörde in zweifacher Ausfertigung mindestens 14 Tage vor der Messdurchführung vorzulegen und von dieser bestätigen zu lassen.

- 2.3.6 Die Ergebnisse der Messungen sind in einem Messbericht darzustellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis der jeweiligen Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.3.7 Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (s. Nebenbestimmung 1.2) spätestens ein Monat nach erfolgter Messung in einfacher Ausfertigung und in Digitalform vorzulegen. Der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Referat 41), Göschwitzer Straße 41 in 07745 Jena ist ebenfalls ein Messbericht in Digitalform zu übersenden (poststelle@tlug.thueringen.de).
- 2.3.8 Die Messung darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war.
- 2.3.9 Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter der Nebenbestimmung 2.2.8 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.
- 2.3.10 Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen. Sind die Ursachen erkannt und abgestellt, ist die Messung zu wiederholen.

Lärmschutz

- 2.4.1 Während der Errichtung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeiten nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

an den Gebäuden Friedrich-Engels-Straße 13, Bahnhofstraße 17, Breitscheidstraße und An der Brücke, jeweils in Rudolstadt sowie

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

an den Gebäuden Alte Mühle und Wohnhaus Preilipper Straße, jeweils in Unterpreilipp nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

- 2.4.2 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde nach Nebenbestimmung Nr. 1.2 zu beantragen.
- 2.4.3 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.4.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.
- 2.4.4 Dazu sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.
- 2.4.5 Lärmerzeugende Anlagenteile bzw. Arbeitsprozesse sind entsprechend des Standes einer modernen Lärmschutztechnik zu betreiben bzw. durchzuführen.

3 Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 3.1 Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Anlage und deren Komponenten durch den Betreiber der Anlage durchzuführen und alle Gefährdungen, die durch die Anlage und deren Betrieb für Beschäftigte und Dritte ausgehen können, sind zu berücksichtigen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung die Fristen für die erforderlichen Prüfungen festzulegen. Hierbei dürfen die im Anhang der Betriebssicherheitsverordnung festgelegten Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist in schriftlicher Form im Unternehmen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 3.2 Nach § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung hat der Unternehmer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch die Belange des Explosionsschutzes mit zu betrachten und zu bewerten. Das vorhandene Ex-Schutzdokument ist hinsichtlich der dort aufgeführten Vorschriften und dessen Inhalt zu überarbeiten. Die in Bezug genommenen Gesetzlichkeiten sind zu aktualisieren.
- 3.3 Für den Monomerlagercontainer vom Typ 2K 726.0 ist ein Ex-Schutzdokument auf der Grundlage des § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung zu erstellen.
- 3.4 Der Monomerlagercontainer vom Typ 2K 726.0 ist eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 der Betriebssicherheitsverordnung und muss nach § 15 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung vor Inbetriebnahme auf Explosionssicherheit durch eine in Thüringen zugelassene Überwachungsstelle geprüft werden. Hierbei sind das Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung, welche in dem entsprechend Nebenbestimmung 3.3 erstellten Explosionsschutzdokument dargelegt sind, nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung zu berücksichtigen. Es ist ein Prüfbericht zu erstellen.
- 3.5 Da in dem Monomerlagercontainer vom Typ 2K 726.0 Butylacrylat gelagert werden soll, ist der Container, wie im Sicherheitsdatenblatt gefordert, mit zwei Hochtemperatur-Alarmgebern auszustatten.
- 3.6 Die in der Produktionsstätte vorhandenen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
 - b) die Anlage entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
 - c) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.

Diese Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.3 der Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt werden.
Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

- 3.7 Die Produktionsanlage ist eine Druckbehälteranlage nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 einschließlich ihrer Anlagenteile nach Nummer 2.2 der Betriebssicherheitsverordnung und ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme durch eine in Thüringen zugelassene Überwachungsstelle hinsichtlich der Gefährdung durch Druck zu prüfen. Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist zu prüfen, ob

- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und
 - b) die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung errichtet wurde und in einem sicheren Zustand ist.
- Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- 3.8 Die Dokumente nach Nebenbestimmungen 3.2 bis 3.4, 3.6 und 3.7 sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 63, Regionalinspektion Ostthüringen, Otto-Dix-Straße 9 in 07548 Gera müssen vor Inbetriebnahme vorliegen.
- 3.9 Bei den Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.8 handelt sich um Bedingungen, die vor Inbetriebnahme der Anlage erfüllt sein müssen.
- 3.10 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit wiederkehrend zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
 - b) sich die Anlage in einem betriebssicheren Zustand befindet,
 - c) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind und
 - d) das Instandhaltungskonzept wirksam ist.
- 3.11 Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.1 durchgeführt werden.
- 3.12 Die Lüftungsanlage, die Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.1 durchgeführt werden.
- 3.13 Nach TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern müssen alle Lagereinrichtungen erstmalig und anschließend regelmäßig in angemessenen Abständen, unter Berücksichtigung der Herstellerangaben, auf ihre ausreichende Funktion, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit überprüft werden. Zu prüfende Einrichtungen sind z. B.
- a) Lagereinrichtungen für Gefahrstoffe, z. B. Einhaltung von Fach- und Feldlasten von Regalen mit Gefahrstoffgebinden oder die Unversehrtheit von Regalteilen,
 - b) Auffangeinrichtungen, z. B. Dichtigkeit und Belegung von Tassen und Wannen,
 - c) Entsorgungseinrichtungen, z. B. Dichtheit und Korrosionsfreiheit von Lösemittelabfallcontainern,
 - d) Lüftungseinrichtungen, z. B. Unversehrtheit von Lüftungskanälen und Erfassungseinrichtungen und
 - e) Augen- und Körperduschen.

Das Ergebnis der Prüfungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen wie z. B. Bauordnungen der Länder, Arbeitsstätten- oder Betriebssicherheitsverordnung bleiben unberührt bestehen.

- 3.14 Die Produktionsanlage ist eine Druckbehälteranlage nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 einschließlich ihrer Anlagenteile nach Nummer 2.2 der Betriebssicherheitsverordnung und ist wiederkehrend entsprechend der Prüffristen, die der Betreiber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festgelegt hat, durch eine in Thüringen zugelassene Überwachungs-

stelle hinsichtlich der Gefährdung durch Druck *wiederkehrend* zu prüfen. Bei der wiederkehrenden Prüfung ist festzustellen, ob

- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
 - b) die Anlage einschließlich der Anlagenteile in einem der Betriebssicherheitsverordnung entsprechendem sicheren Zustand ist und
 - c) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.
- 3.15 In der Produktionsstätte befindet sich ein Ablauf, der in die Kanalisation geführt wird. Da Ethanolämpfe schwerer als Luft sind, ist durch den Betreiber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren, wie der Eintrag von Ethanolämpfen in die Kanalisation sicher verhindert wird.
- 3.16 Das Ex-Schutzdokument und die Gefährdungsbeurteilung sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- 3.17 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur entsprechende ex-geschützte Werkzeuge und Maschinen zum Einsatz kommen.
- 3.18 Da laut den Unterlagen von auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen ausgegangen wird, ist in der Gefährdungsbeurteilung und den Explosionsschutzdokumenten oder in den dort in Bezug genommenen Unterlagen, auf den Umfang und die Häufigkeit der Überwachung und der Instandhaltung, zur Aufrechterhaltung der auf Dauer technischen Dichtheit der Anlagenteile, einzugehen und zu dokumentieren.
- 3.19 Nach § 11 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber bei der Lagerung und Tätigkeiten mit organischen Peroxiden insbesondere den Anhang 3 der Gefahrstoffverordnung zu beachten.
- 3.20 In Arbeitsstätten, in denen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren entstehen können, ist nach ASR 4.3/3, 4.3 Absatz 4 die erforderliche Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung innerhalb von 0,5 s zu erreichen. Diese muss mindestens für die Dauer der Unfallgefahr zur Verfügung stehen. In den Unterlagen wurden keine Aussagen zur Sicherheitsbeleuchtung getroffen. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung ist zu klären, ob es sich um Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung handelt und hiernach die Umschaltzeit von max. 0,5 Sekunden oder max. 15 Sekunden für Sicherheitsbeleuchtungen der Rettungswege zu installieren ist.
- 3.21 Es sind arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisungen über In- und Außerbetriebnahmen, den Umgang mit Gefahrstoffen und die damit verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt, Instandhaltung, Instandsetzung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Beseitigungen von Störungen zu erstellen. Anhand der Betriebsanweisung sind die Arbeitnehmer (auch beauftragte Firmen und Fremdbetriebe) über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen.
- 3.22 Es ist sicher zu stellen, dass Apparaturen, Behälter und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 3.23 Die in der Anlage zu errichteten Maschinen und Anlagen müssen den grundsätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen und dürfen die Sicherheit der Beschäftigten beim Betrieb, Rüsten und Warten

nicht gefährden. Die CE-Konformitätserklärungen für die Maschinen und Anlagen sind zur Prüfung zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- 3.24 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit entsprechenden Geländern versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen bzw. in Gefahrenbereiche gelangen.
- 3.25 Der Betreiber hat dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen unverzüglich jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen.
- 3.26 Die Anlage und deren Komponenten sind so auszuführen, dass Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung oder Blitzschlag sicher verhindert werden.
- 3.27 Die gesetzlichen Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten. Hierbei sind insbesondere die Höhe der werktäglichen Arbeitszeit sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen- und Ruhezeiten zu beachten. Sollte eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- bzw. Feiertagen geplant werden, ist hierfür eine Ausnahme-genehmigung seitens des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz einzuholen.
- 3.28 Der Notfall- und Alarmplan ist in der Nähe der Lageranlage auszuhängen, dem Bedienpersonal zur Kenntnis zu geben, ständig zu aktualisieren und mit der zuständigen Feuerwehr nachweislich abzustimmen.
- 3.29 Kopien der Prüfbescheinigungen sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen zuzusenden.
- 3.30 Da die Dosiereinrichtungen - der in den gleichen Räumlichkeiten wie die Polymeranlage von der Fa. smartpolymer GmbH betriebenen, nicht genehmigungsbedürftigen Compoundierungsanlage - nicht ex-geschützt ausgeführt sind und nur über eine Stecker-Verbindung In,- und Außerbetrieb genommen werden können und sich aber in Ex-Bereichen der Polymeranlage befinden, ist eine der beiden folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
- a) Es ist zu veranlassen, dass die Dosiereinrichtung der Compoundierungsanlage dauerhaft aus den Ex-Bereichen der Polymeranlage entfernt wird.
 - b) Es ist sicherzustellen, dass die Dosiereinrichtung der Compoundierungsanlage während der Betriebszeiten der Polymeranlage durch eine technische Lösung stromlos geschaltet ist und auch sonst keine Zündquelle darstellt.

Im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung ist dieser Bereich gesondert zu betrachten. Durch den Prüfer ist ein entsprechender Vermerk zur Wirksamkeit der Schutzeinrichtung auf dem Prüfprotokoll zu machen.

- 3.31 Nach § 8 Abs. 3 Punkt 3 der Betriebssicherheitsverordnung „Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen“ müssen Befehlseinrichtungen, die Einfluss auf die sichere Verwendung der Arbeitsmittel haben, gegen unbeabsichtigtes oder unbefugtes Betätigen gesichert sein. Des Weiteren hat der Arbeitgeber nach § 9 Abs. 3 Punkt 6 der Betriebssicherheitsverordnung „Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“, weiterhin dafür zu sorgen, dass Schutzeinrichtungen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.
- 3.32 Schutzeinrichtungen an Maschinen sind durch die Mitarbeiter beim Anlagenbetrieb zu nutzen. Insbesondere haben die Fahrer der Gabelstapler und von handgeführten elektrischen

Hubwagen dafür zu sorgen, dass diese gegen unbefugte Benutzung gesichert sind. Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn der Schlüssel aus dem Zündschloss abgezogen und vom Fahrer an sich genommen wird.

4 Baurechtliche Erfordernisse

Für das Bauvorhaben ist der Brandschutznachweis gemäß § 65 ThürBO zu führen. Die Erklärung zum Brandschutznachweis nach § 14 ThürBauVorlVO ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige gemäß § 71 Abs. 8 ThürBO der Bauaufsicht vorzulegen. Sofern der Brandschutznachweis gemäß dieser Erklärung bauaufsichtlich geprüft werden muss, ist dieser rechtzeitig vor Baubeginn (in 2-facher Ausfertigung) zur Prüfung vorzulegen; die abgeschlossene Prüfung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für den Baubeginn.

5 Brand- und Katastrophenschutzrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Die Produktions- Lager- und Nebenräume der SPBE Anlage sind brandschutztechnisch in einer feuerbeständigen Bauweise von den angrenzenden Räumen des Technikums abzutrennen. Eine Brand- und Rauchausbreitung über Zwischendecken, Rohr- und Leitungsanlagen ist durch zugelassene Baustoffe und Abschottungen auszuschließen.
- 5.2 Da Störfälle wie Explosionen nicht auszuschließen sind, sind geeignete Entlastungsflächen im Gebäude vorzusehen.
- 5.3 Die Brandmelder der vorhandenen flächendeckenden Brandmeldeanlage im Thüringisches Institut für Textil- und Kunststoff-Forschung e. V. (TITK) sind so zusammen zu schalten, dass für die Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (SPBE-Anlage) eine separate Brandmelde-
linie entsteht, welche am Feuerwehrtabelleau (FAT) bzw. der Brandmeldeanlage (BMA)
ersichtlich ist. Die Feuerwehrlaufkarten und der Feuerwehrplan sind vor der Inbetriebnahme der Anlage auf die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- 5.4 Auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) sind an geeigneter Stelle, außerhalb des Gefahrenbereiches der SPBE Anlage, alkoholbeständiger Schaumbildner vorzuhalten. Auf der Grundlage der Lager- und Prozessmengen sind 400 Liter alkoholbeständiger Schaumbildner erforderlich. Die Gebindegröße, in tragbaren Kunststoffkanistern nach DIN 14452, darf 25 kg nicht überschreiten.
Eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vorzunehmen.
- 5.5 Für das Binden ausgelaufener Chemikalien (Säuren, Laugen etc.) sind auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 ThürBKG geeignete Chemikalienbindemittel und Auffangbehälter dauerhaft bereit zu halten. Aus brandschutztechnischer Sicht wird eine Mindestmenge von 60 kg empfohlen (z. B. Unisafe). Eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vorzunehmen.
- 5.6 Die in dem Explosionsschutzdokument des Dipl.-Ing. Herr Kunstmann, vom 29. September 2014 (Akz. 121-14) beschriebenen Schutzmaßnahmen sind umzusetzen.
- 5.7 Die Festlegungen aus dem Brandschutznachweis des Dipl.-Ing. Herr Kunstmann vom 30. September 2014 (Akz. 120-14) sind umzusetzen. Den beschriebenen Abweichungen und den Kompensationsmaßnahmen zur Erreichung der Forderungen wird aus brandschutz-
technischer Sicht zugestimmt.
- 5.8 Vor Inbetriebnahme ist ein allgemeiner Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) für die Feuerwehr zu erarbeiten. Mit der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde des

Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt ist abzustimmen, wem dieser in welcher Anzahl vorzulegen ist.

- 5.9 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist eine örtliche Einweisung der Feuerwehr durch den Betreiber der Anlage durchzuführen.
- 5.10 Sofern z. B. durch einen Brand (Rauch) Gefahren für den Eisenbahnbetrieb (Zugverkehr) entstehen bzw. nicht ausgeschlossen werden können, ist die Notfalleinstelle der DB Netz AG in Leipzig (Ruf: 0341 968 6666) sofort zu verständigen.

6 Abfallrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Die beim Betrieb entstehenden Abfälle werden nach AVV wie folgt eingestuft:

<u>AVV-Schlüssel</u>	<u>Bezeichnung der anfallenden Abfälle nach AVV</u>
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände,
070213	Kunststoffabfälle,
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen,
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien.

- 6.2 Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- 6.3 Der während der Betriebszeiten durch die Mitarbeiter anfallende Siedlungsabfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.4 Folgende Betriebsunterlagen sind zu erstellen und fortzuschreiben:
- a) Betriebshandbuch,
 - b) Betriebsordnung und
 - c) Betriebstagebuch.

Diese Nachweisdokumente sind mit allen Angaben und Erklärungen manipulationsfrei, übersichtlich, chronologisch zu führen und stetig laufend zu halten. Das Führen eines PC-gestützten Betriebshand- sowie Betriebstagebuch ist grundsätzlich zulässig, insofern diese alle erhebungsrelevanten Daten enthalten. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen behördlichen Überwachung hat die Betreiberin die Pflicht, der abfallwirtschaftlichen Überwachungsbehörde (derzeit Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt) auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in diese Dokumente zu gewähren und bei Bedarf entsprechende Kopien davon zur Verfügung zu stellen.

- 6.5 Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten und ist fortzuschreiben. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage, gilt auch für deren Benutzer und ist an gut sichtbarer Stelle im Eingangsbereich des Anlagengeländes auszuhängen. Im Einzelnen müssen bestimmte Verhaltensmaßregeln für das Anlagenpersonal und Betriebsfremde sowie die Notrufe enthalten sein.
- 6.6 Im Betriebshandbuch sind für den Regelbetrieb der Anlage zu dokumentieren:
- a) Instandhaltungen,
 - b) Entsorgung der Abfälle,
 - c) Alarm- und Maßnahmepläne sowie

d) Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals.

- 6.7 Im Betriebstagebuch sind alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zeitlich geordnet nachzuweisen:
- a) Daten über entsorgte Abfälle (Art des Abfalls, Menge, Entsorgungsweg, Entsorger),
 - b) Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage und
 - c) besondere Vorkommnisse und Betriebsstörungen, einschließlich der Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen.
- 6.8 Das Betriebstagebuch inklusive der weiteren Unterlagen ist mindestens 5 Jahre ab dem jeweils letzten Eintrag aufzubewahren.
- 6.9 Bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres ist der Überwachungsbehörde (derzeit Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt) unaufgefordert ein Jahresbericht mit nachfolgenden Angaben vorzulegen:
- a) Daten über die abgegebenen Abfälle (Abfallart, Abfallmenge, Entsorger) und
 - b) deren Verbleib.

7 Wasserschutzrechtliche ErfordernisseWassergefährdende Stoffe

- 7.1 Für die Lagerung und die Handhabung von Chemikalien als wassergefährdende Stoffe gelten die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (ThürVAwS) vom 25. Juli 1995 (GVBl. Nr. 14 vom 01.09.1995, S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 226). Die Regelungen zum bestmöglichen Schutz sowohl bei der Lagerung und Handhabung als auch beim Umschlag dieser Stoffe sind einzuhalten.
- 7.2 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend den Antragsunterlagen zu erfolgen.
- 7.3 Anlagen mit dem Gefährdungspotential der Stufe B, das Styrollager und die Polymerisationsanlage, sind nach § 23 ThürVAwS vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS prüfpflichtig.
- 7.4 Im Bereich der Anlagen in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten von wassergefährdenden Stoffen ausgeführt werden, dürfen sich keine Bodeneinläufe befinden.
- 7.5 Die Umschlagfläche für wassergefährdende Stoffe sowie eine mögliche Zufahrt zu den Lagercontainern auf dem Flurstück 284/25 ist dicht und beständig gegen die umzuschlagenden Stoffe auszulegen. Das Rückhaltevermögen muss mindestens dem Volumen des größten Behälters entsprechen.
- 7.6 Kann bei Austreten oder Leckagen wassergefährdender Stoffe eine Beeinträchtigung von Gewässern (auch Grundwasser) oder auch Dritter nicht ausgeschlossen werden, ist die zuständige untere Wasserbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt über die Zentrale Leitstelle Saalfeld, Tel. 03671/9900, umgehend zu informieren.
- 7.7 Geeignete Behältnisse und Materialien zur Aufnahme und Entsorgung von geringen Leckagen sind vom Betreiber unmittelbar vorzuhalten.

- 7.8 Das Merkblatt über Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährden Stoffen ist im Bereich der Anlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 7.9 Die Lagercontainer BE 130 (Ausrüstungsnummer 130X01 und 130X02) sind nach den Vorgaben des Herstellers zu errichten und zu betreiben. Der Betreiber hat die Auffangwanne regelmäßig mindestens zweimal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist, und ausgelaufene Flüssigkeit umgehend schadlos zu beseitigen. Der Zustand der Auffangwanne ist alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu kontrollieren. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vorzulegen.
- 7.10 Für die Überlassung des Produktionsabwassers mit 0,5 m³ pro Tag aus der Unterwassergranulierung gelten die Satzungen des abwasserbeseitigungspflichtigen Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA Saalfeld-Rudolstadt). Daher ist das anfallende Produktionsabwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage des ZWA Saalfeld-Rudolstadt einzuleiten. Die Grenzwerte entsprechend der Entwässerungssatzung (EWS) und der Abwasserverordnung (AbwV) sind einzuhalten.
Folgender Grenzwerte ist am Kontrollschacht bzw. an einer integrierten Probenahmefähigkeit der Abwasseranlage in der Stichprobe einzuhalten:
- | | |
|--------|-----------|
| Sulfat | 600 mg/l. |
|--------|-----------|
- 7.11 Das nicht schädlich verschmutzte Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen ist über die anliegende Kanalisation in die Saale als Fließgewässer einzuleiten.

8 Chemikalien- und Biozidrechtliche Erfordernisse

- 8.1 Aktuelle Sicherheitsdatenblätter sind gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) für entsprechende Stoffe/Gemische/Biozide ab der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzuhalten:
- für die Grundchemikalien für die Kunststoffproduktion,
 - als Antikorrosionsschutzmittel im Heizkreislauf und
 - für den Einsatz in Motoren oder als Gleitmittel.
- 8.2 Dem Kühlmedium des HTM-Systems (BE 120) dürfen keine Biozide zugesetzt werden.
- 8.3 Der Einsatz von Stoffen und Gemischen hat unter Einhaltung der jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Regelungen, z. B. chemikalienrechtliche Kennzeichnung der Lagerbehälter der eingesetzten Chemikalien, zu erfolgen.
- 8.4 Sollen andere als in den Antragsunterlagen angegebene Stoffe, Gemische bzw. Biozid-Produkte eingesetzt werden, so ist dies mindestens 4 Wochen vor der Verwendung unter Angabe des Produktnamens der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt schriftlich anzuzeigen. Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ist ein aktuelles EG-Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Für Biozide sind außer der Angabe des Produktnamens, der Biozid-Zulassungsnummer bzw. der Biozid-Meldenummer auch Informationen zu den Zielorganismen und zu der Produktart einzureichen.
- 8.5 Bei der Lagerung der in der Anlage eingesetzten Chemikalien sind die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, TRGS 510 einzuhalten.

- 8.6 Das im Lagercontainer 2K 214.OTE-ISO A1 mit der Ausrüstungsnummer 130X02 verbaute Heiz-Kühlaggregat der Fa. WESER Kälte-Klima GmbH ist gemäß den Wartungsanweisungen des Herstellers zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8.7 Das im Lagercontainer 2K 226.OST-ISO A1 mit der Ausrüstungsnummer 130X01 verbaute Heiz-Kühlaggregat der Fa. WESER Kälte-Klima GmbH ist gemäß den Wartungsanweisungen des Herstellers zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Forderungen zur Kälteanlage der Fa. Weser Kälte-Klima GmbH am Lagercontainer 130X01
(Füllmenge Kältemittel R410A: 13,1 kg)

- 8.8 Auf Grund des in der Kälteanlage am Lagercontainer 130X01 verwendeten Kältemittels R 410A (Füllmenge 13,1 kg), des in der Kälteanlage am Lagercontainer 130X02 verwendeten Kältemittels R 410A (Füllmenge 13,5 kg) und des in der Kühlanlage an BE 120 in 2 getrennten Kühlkreisläufen verwendete Kältemittel R 410A (Füllmenge 13,1 kg und 13,5 kg) hat der Betreiber die Forderungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über fluoriierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 [neue F-Gase-Verordnung, veröff. im Amtsblatt der Europäischen Union L150 vom 20.05.2014] i. V. m. Verordnung (EG) Nr. 303/2008 DER KOMMISSION vom 2. April 2008 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 03.04.2008) und der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV vom 2. Juli 2008, BGBl. Teil I Nr. 27 vom 7. Juli 2008, S. 1139, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 42 Gesetz vom 24.02.2012, S. 212), zu beachten und einzuhalten. Die v. g. gesetzlichen Grundlagen sind auch künftig in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
- 8.9 Das in der Kälteanlage am Lagercontainer 130X01 verwendete Kältemittel R 410A hat ein Treibhausgaspotential (global warming potential – GWP₁₀₀) von 2.088 [→Quelle: GWP₁₀₀ – Tabelle: Entsprechungstabelle für gängige Kältemittel des Umweltbundesamtes, UBA]. Damit entspricht die Füllmenge von 13,1 kg 27,35 Tonnen CO₂-Äquivalenten und somit sind die Forderungen nach Nebenbestimmungen 8.12 bis 8.15 einzuhalten.
- 8.10 Das in der Kälteanlage am Lagercontainer 130X02 verwendete Kältemittel R 410A hat ein Treibhausgaspotential (global warming potential – GWP₁₀₀) von 2.088 [→Quelle: GWP₁₀₀ – Tabelle: Entsprechungstabelle für gängige Kältemittel des Umweltbundesamtes, UBA]. Damit entspricht die Füllmenge von 13,5 kg 28,19 Tonnen CO₂-Äquivalenten und somit sind die Forderungen nach Nebenbestimmungen 8.12 bis 8.15 einzuhalten.
- 8.11 Das in der Kühlanlage an BE 120 in 2 getrennten Kühlkreisläufen verwendete Kältemittel R 410A hat ein Treibhausgaspotential (global warming potential – GWP₁₀₀) von 2.088 [→Quelle: GWP₁₀₀ – Tabelle: Entsprechungstabelle für gängige Kältemittel des Umweltbundesamtes, UBA]. Damit entspricht die Füllmenge von 13,1 kg 27,35 Tonnen CO₂-Äquivalenten und von 13,5 kg 28,19 Tonnen CO₂-Äquivalenten und somit sind die Forderungen nach Nebenbestimmungen 8.12 bis 8.15 einzuhalten.
- 8.12 Die Antragstellerin hat sich dahingehend abzusichern, dass die von ihr mit der Installation, Wartung und Instandhaltung seiner ortsfesten Kälteanlagen an den Lagercontainern 130X01 und 130X02 sowie der Kühlanlage an BE 120 mit 2 getrennten Kühlkreisläufen beauftragten Firma nach § 6 ChemKlimaschutzV oder Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 für die entsprechende Tätigkeit zertifiziert ist und hat das vor Inbetriebnahme der Anlage gegenüber der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt nachzuweisen.

- 8.13 Die Kälteanlagen gemäß den Nebenbestimmungen Nr. 8.9 bis 8.11 mit den Füllmenge von 13,1 kg bzw. 13,5 kg Kältemittel R 410A sind mindestens alle 12 Monate von zertifiziertem Personal, das den Anforderungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 genügt, auf Dichtheit zu kontrollieren. Das Prüfungsintervall verlängert sich auf maximal 24 Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem im Sinne des Artikels 2, Abs. 29 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 installiert ist.
- 8.14 Die gemäß Artikel 6, Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zu führenden Aufzeichnungen sind jeweils nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt auf Verlangen vorzulegen.
- 8.15 Der spezifische Kältemittelverlust der Anwendung gemäß § 3 der ChemKlimaschutzV darf während des Normalbetriebes für die Kälteanlagen gemäß den Nebenbestimmungen Nr. 8.9 bis 8.11 den Grenzwert von 1 % nicht überschreiten.

4.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	25.000,00 Euro
Auslagen in Höhe von	2.294,52 Euro.

Der Gesamtbetrag von **27.294,52 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der

Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 8205 0000 3004 4441 17
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334153706896 (Bitte unbedingt angeben!)

zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Datum vom 24.10.2014, präzisiert am 08.04.2015 und 17.07.2015, (PE 27.10.2015, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 23.07.2015) beantragte die Firma smartpolymer GmbH, Breitscheidstraße 97 in 07407 Rudolstadt, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoff (funktionelle Acrylat-Copolymere) mit Nebeneinrichtungen am genannten Standort in der Gemarkung Volkstedt, Flur 2, Flurstück 284/25.

Der v. g. Antrag enthielt weiterhin den Antrag der Firma smartpolymer GmbH vom 27.10.2014 auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn der wesentlichen Änderung gemäß § 8a BImSchG. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 21.01.2015 (PE 27.01.2015) wieder zurückgezogen.

Bei der v. g. Anlage handelt es sich um eine Neuanlage, die in Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzuordnen ist.

Antragsgegenstand sind Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoff mit einer Kapazität von 1.600 t/a bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE 10 - Ansatzstation

(2 m³ - Vorlagebehälter 10B03 und 5 x 1 m³ IBC mit Einsatzstoffen sowie zugehörige Rührwerke, Dosierpumpen, Förderpumpen, Wärmeüberträger etc.)

BE 20 – Polymerisationsanlage

(2 m³-Rührkesselreaktor 20R01 und Vorlage-/ und Zwischenbehältern sowie zugehörige Rührwerke, Dosierpumpen, Förderpumpen, Wärmeüberträger etc.)

BE 30 – Entgasungsanlage

(Entgasungsextruder 30C01, max. Leistung 50 kg/h, Abscheider und diverse Vorlagebehälter sowie zugehörige Pumpen, Fördereinrichtungen, Dosiereinrichtungen, Kondensatoren, Wärmeüberträger etc.)

BE 40 – Granulieranlage

(Unterwassergranulator 40Z01, max. Leistung 100 kg/h sowie Wassertank, Polymer-Siebfilter, Wasservorabscheider, Granulat-Zentrifugaltrockner, Granulatsieb, Wendeltrockner, diverse Behälter und Pumpen, Abluftgebläse, Wärmeübertrager etc.)

BE 50 – Homogenisieranlage

(2 m³ Mischbehälter, 1 m³ Granulatbehälter und Förderschnecke 50H01, max. Leistung 500 kg/h)

BE 100 – Abluftanlage

(zentrale Abluftanlage mit Abluftgebläse, Leistung 8.000 Nm³/h; Abluftfilter mit Aktivkohle 100F01 17,2 l; mit zugehörigem Kamin)

BE 110 – HTM-System

(erdgasbefeuetes Heizgerät mit einer Leistung von 125 kW, Wärmeträgermedium Thermalöl mit Malotherm SH; mit zugehörigem Kamin)

BE 120 – Kühlanlage

(mit Kühlgerät vom Typ HMK-A 164 P3 der Fa. Hafner-Muschler mit 2 Kühlkreisläufen mit 13,1 kg bzw. 13,5 kg Kältemittel R 410A, hermetisch geschlossenes System mit einer Leistung von 160 kW; 15/20°C, Kühlmedium 30%Glykol/70%Wasser)

BE 130 – Lagercontainer

vom Typ 2K 726.O mit Schiebetoren der Firma Denios, Ausrüstungsnummer 130X01 (isoliert und klimatisiert > 18°C bis < 25°C mit dem Kältemittel R 410A) – Monomerlager;

(Maximal Lagerkapazität: 36 IBC-Container mit je 1 m³ Fassungsvermögen;

mit Heiz-/ Kühlaggregat der Fa. Weser Kälte-Klima GmbH mit 13,1 kg Kältemittel R 410A, hermetisch geschlossenes System)

BE 130 – Lagercontainer

vom Typ 2K 214.O mit Flügeltoren der Firma Denios, Ausrüstungsnummer 130X02 (isoliert und klimatisiert > 18°C bis < 25°C mit dem Kältemittel R 410A) – Peroxidlager;

(Maximal Lagerkapazität: 4 Industriepaletten mit 25-Liter-Kanistern;

mit Heiz-/ Kühlaggregat der Fa. Weser Kälte-Klima GmbH mit 13,5 kg Kältemittel R 410A, hermetisch geschlossenes System)

BE 140 – Stickstoff

BE 150 – Frischwasser

BE 160 – Druckluft

BE 170 – Instrumentendruckluft

BE 180 – ELT (Elektrotechnik)

Trafostation / Schaltanlage / Elektrotechnik; unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

BE 190 - Fertigproduktlager

(25,00 m x 11,50 m)

(Die Betriebseinheiten – BE 40, BE 50, BE 100, BE 120, BE 140, BE 150, BE 160, BE 170 und BE 190 werden auch für die von der Fa. smartpolymer GmbH am gleichen Standort betriebene nicht nach BImSchG-genehmigungsbedürftige Compoundierungsanlage genutzt.)

sowie die nachfolgenden baulichen Maßnahmen:

1. bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Chemieanlage in einem bestehenden Produktionsgebäude,
2. Aufstellung einzelner Nebenanlagen außerhalb des Produktionsgebäudes
 - Lagercontainer für Chemikalien (BE 130; Ausrüstungsnummer 130X01 und 130X02) und
 - in Container eingehauste Kälteanlage (BE 120),
3. Umnutzung eines Teils eines vorhandenen Gebäudes als Fertigproduktlager (BE 190).

Bei der Anlage zur Herstellung von Kunststoff handelt es sich um eine Chemieanlage, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), unter der Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der Anlage 1 des UVP sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen. Daher war im Rahmen des beantragten Vorhabens gemäß § 3c Satz 1 UVP die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Mit den Antragsunterlagen wurden Ausführungen über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1a BImSchG vorgelegt. Darin wurde ausführlich dargelegt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe aufgrund von tatsächlichen Umständen ausgeschlossen werden kann. Nach eingehender Prüfung unter Beteiligung der unteren Bodenschutz- und Wasserbehörde

im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt wurde entschieden, dass dieser Einschätzung gefolgt werden kann. Ein Bericht über den Ausgangszustand war daher nicht vorzulegen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 32/14 am 04.05.2015 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrags und der beigelegten Unterlagen eröffnet. Nach Erklärung der formalen Vollständigkeit der Antragsunterlagen am 26.09.2014 wurden gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV am 06.05.2015 folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt
 - Referat 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt,
 - Referat 420 - Genehmigungen Immissions- /Strahlenschutz, und Gentechnik, Sachgebiete Lärmschutz und Störfall,
 - Referat 450 - Abwasser,
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Bau- und Denkmalschutzbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - untere Immissionsschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen in Gera,
- Bahnaufsicht,
- Eisenbahn-Bundesamt und
- DB Services Immobilien GmbH.

Das Eisenbahn-Bundesamt, der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht sowie die untere Bodenschutzbehörde und die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erteilten die Zustimmung ohne in die Genehmigung zu übernehmende Nebenbestimmungen. Auch das Referat 450 im Thüringer Landesverwaltungsamt stimmte dem Vorhaben der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kunststoff ohne Erteilung zusätzlicher in die Genehmigung zu übernehmende Nebenbestimmungen zu.

Die obere Landesplanungsbehörde teilte mit, dass aus raumordnerischer Sicht gegen die geplanten Maßnahmen keine Einwände bestehen. Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Rahmenplanes für das Industriegebiet Schwarza. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Rudolstadt ist das Gebiet als Industriegebiet ausgewiesen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgt in der Ausgabe OT 19 Rudolstadt der „Ostthüringer Zeitung“ vom 11.05.2015 sowie im „Thüringer Staatsanzeiger“ Nr. 19/2015, Bekanntmachungs-Nr. 1453, S. 903 am 11.05.2015. Die Bekanntmachung wurde auch am gleichen Tag auf die Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes auf die Seite „Aktuelles“ unter „Bekanntmachung“ eingestellt.

Die Antragsunterlagen wurden sowohl bei der Stadtverwaltung Rudolstadt im Bürgerservice, Markt 7 in 07407 Rudolstadt als auch bei der Genehmigungsbehörde vom 18.05.2015 bis einschließlich 17.06.2015 ausgelegt.

Gegen das Vorhaben wurden während des Einwendungszeitraums vom 18.05.2015 bis 01.07.2015 keine Einwendungen erhoben. Daher konnte eine gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG für den 09.07.2015 im Konferenzsaal des Thüringischen Instituts für Kunststoff-Forschung (TITK), Breitscheidstraße 97 in 07407 Rudolstadt anberaumter Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV entfallen. Die Antragstellerin wurde am 06.07.2015 schriftlich über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Die Stadt Rudolstadt wurde mit Schreiben vom 06.05.2015 und mit Nachtrag vom 07.07.2015 aufgefordert, eine Erklärung zum Gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB abzugeben. Mit Ihrem Schreiben vom 09.07.2015 teilte sie mit, dass das gemeindliche Einvernehmen durch die Stadt Rudolstadt erteilt wurde.

Mit Schreiben vom 20.05.2015 erfolgte die Mitteilung an sie Antragstellerin über die Entscheidung zur Prüfung der UVP-Pflicht im Genehmigungsverfahren. Entsprechend § 3 a des UVPG und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 13. März 2013 (GVBl. S. 92, 94), wurde die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 22/2015, Bekanntmachungs-Nr. 1523, S. 994 - 995 am 01.06.2015 bekannt gemacht.

Die Antragstellerin wurde am 23.07.2015 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420, Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008, GVBl. S. 78, geändert am 30. Juli 2014, GVBl. S. 566 sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zu dieser Verordnung einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Polymeranlage mit den zugehörigen Nebenanlagen ist aufgrund der Einordnung der Anlage in Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlage zur Herstellung von Kunststoff) gemäß § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IE-RL; ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Der Standort der Anlage zur Herstellung von Kunststoff befindet sich im Industriegebiet der Stadt Rudolstadt/Gemarkung Volkstedt auf der sogenannten Kernparzelle des Industriestandortes. Die Anlage soll im Technikum des Thüringischen Instituts für Textil- und Kunststoff-Forschung e. V. (TITK) errichtet werden, wobei ein Teil des bereits bestehenden Kunststofftechnikzentrums zu diesem Zwecke umgebaut werden soll. Daher ist das Grundstück sowohl medienseitig als auch hinsichtlich Straßenanbindung erschlossen. Auf dem Betriebsgelände im Freien werden in Gebäudenähe einzelne Nebenanlagen (Lagercontainer für Chemikalien und eine in einen Container eingebaute Kälteanlage auf Flächen, die auch derzeit bereits versiegelt sind, aufgestellt.

Eine bereits bestehende nicht nach BImSchG-genehmigungsbedürftige Compoundierungsanlage wird nicht mit in das neue Vorhaben - Polymerisationsanlage zur Herstellung von

■■■■■ Polymer ■■■■■ und ■■■■■ Hotmelt Klebstoff integriert. Die Polymer- und die Compoundierungsanlage werden zeitlich versetzt betrieben.

Die Produktionsleistung der beantragten Anlage zur Herstellung von Kunststoff soll 1.600 Tonnen pro Jahr betragen (für Polymer und Kleber zusammen).

Beim Herstellungsprozess abgedampfte Lösungsmittel (wie Ethanol oder Ethylenglykol im Entgasungsxtruder) werden erfasst und dem Prozess wieder zugeführt. Wenn die Lösungsmittel verbraucht sind, werden sie nicht wieder in den Prozess eingebunden und werden einer geordneten Entsorgung zugeführt.

Bestandteil der Produktionsanlage für Kunststoff ist eine Abgasreinigung. Alle technologisch belasteten Prozessabluftströme werden gesammelt und einem Aktivkohlefilter zur Reinigung zugeführt. Hier werden insbesondere die organischen Bestandteile (wie Ethanol, Butylacrylat, Styrol lt. Fbl. 2.5 - 2.7) entfernt.

Im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) zum Betrieb der Anlage im Notfall (bei Stromausfall) errichtet. Dieses Aggregat wird somit nicht im Regelbetrieb betrieben. Bei einer Störung/Havarie des technologischen Prozesses wird damit das sichere Herunterfahren der Anlage in einen gefahrlosen Zustand, insbesondere für die Versorgung des Rührwerks des Reaktors, der Kühlmittelpumpen für die Reaktorkühlung, der Sicherheitsbeleuchtung und des Prozessleitsystems, gewährleistet.

Die Anlage ist unter Nr. 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) einzuordnen. Daher war im Rahmen des beantragten Vorhabens gemäß § 3c des UVPG die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der unteren Naturschutz- und Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und der oberen Wasserbehörde des Thüringer Landesverwaltungsamtes festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist „Beste verfügbare Techniken für Polymerherstellung“ (Stand: Oktober 2006).

Schutzgebiete sowie artenschutzrechtliche Sachverhalte sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Dieses stellt ebenso, nach Einhaltung der beantragten Art und Weise der Errichtung und des Betriebs der Anlage, keinen Eingriff nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar.

Im Produktionsprozess fallen ca. 500 l/d aus der Kühlung der Unterwassergranulierung an. Da das mit dem Kühlwasser in Berührung kommende Fertigprodukt (Polykondensat) nach Angaben des Vorhabenträgers inert ist, ist das Kühlwasser stofflich nicht verändert (insbesondere nicht durch den Eintrag nicht umgesetzter Monomere). Nach Auffassung der oberen Wasserbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt ist dieser Teilstrom dem Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) zuzuordnen.

Mengenmäßig fallen pro Woche 3,5 m³ Kühlwasser an. Diese Menge liegt unter der Mengenschwelle von 10 m³/Woche lt. Teil A Abs. 2 Satz 2 des Anhangs 31 der AbwV. Damit bedarf es keiner Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

In der Anlage werden zur Herstellung insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Ethanol, Butylacrylat, Styrol und Acrylsäure sowie Peroxide als Einsatzstoffe verwendet. Es sind die "hochentzündlichen Stoffe" nach Nr. 8 der Stoffliste, Buchstabe c) flüssige entzündliche oder leichtentzündliche Stoffe und Zubereitungen (Gemische), die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedepunkts gehalten werden, vorhanden (bestimmungsgemäßer Betrieb, Betriebseinheiten und Anlagenteile der BE 10, BE 20, BE 30).

Gemäß § 2 Begriffsbestimmungen, sind im Sinne der Störfall-Verordnung gefährliche Stoffe: Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die in Anhang I aufgeführt sind oder die dort festgelegten Kriterien erfüllen und die als Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand oder Zwischenprodukt vorhanden sind. In den Antragsunterlagen sind alle gefährlichen Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung entsprechend § 3 Absatz 5a BImSchG für den Betrieb (Betriebsbereich) ausgewiesen. Als Betriebsbereich gilt hierbei der im § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Nr. 1, 2 und 3 der RL 96/82/EG (SEVESO-II-RL) definierte Bereich. Das Formblatt 2.10 b ist mit den Stoffen nach Nr. 8c des Anhangs I Störfall-Verordnung ergänzt.

Verzeichnis der Stoffe nach Anhang I

Nr. Anhang I	R – Satz	Menge	Bemerkung
Nr. 3 „Brandfördernd“	R 7, 8, 9	5.100 kg	([REDACTED], [REDACTED])
Nr. 6** „entzündlich“	R 10	33.000 kg	
Nr. 7b* leichtentzündlich	R 11	7.285 kg	
Nr. 8* hochentzündlich	R 12	1.758	kg
(R10+R11;Nr. 8c über Siedepunkt)			
Nr. 9a* umweltgefährlich	R 50, 50-53	4.550 kg	
Nr. 9b umweltgefährlich	R 51-53	2.550 kg	
Nr. 11 hochentzündlich	R 12	< 100 kg	

*, ** Mehrfach Nennung, auf Grund unterschiedlich zu zählende Gefährlichkeitsmerkmale

Die Mengenschwellen der Spalte 4 der v. g. Stoffe, Zubereitungen oder Kategorien werden unterschritten. Die Additionsregel nach Nr. 5 Sp. 4, Anwendbarkeit der Verordnung, des Anhangs I der Störfall-Verordnung ergibt einen Faktor Q_x von kleiner 1.

Für v. g. Anlage und den Betriebsbereich i. S. des § 3 Abs. 5a BImSchG ist die Störfall-Verordnung nicht anzuwenden.

Während des Genehmigungsverfahrens wurden die Unterlagen, zuletzt am 23.07.2015, mehrfach geändert. Nach eingehender Prüfung dieser Unterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu der Erkenntnis, dass von einer erneuten Auslegung der überarbeiteten Unterlagen abgesehen werden konnte, da die Änderung gegenüber dem ursprünglich beantragten Projekt keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen haben wird.

Die chemikalienrechtliche Einstufung des [REDACTED] Hotmelt Klebstoffs wurde überprüft. Der Inhaltsstoff des Hotmelt-Klebstoffes, das Acrylat-Copolymer mit der CAS-Nr. [REDACTED]-[REDACTED]-[REDACTED], ist im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (C & L-Verzeichnis) der ECHA aufgeführt. In 18 der 19 Einträge ist das Copolymer nicht als gefährlicher Stoff eingestuft. In einem Eintrag ist das Copolymer als entzündbare Flüssigkeit, Kategorie III – H226 – eingestuft. Diese Einstufung erfolgt jedoch aufgrund eines enthaltenen Additivs/einer Verunreinigung.

Der Hotmelt-Klebstoff wird im EG-Sicherheitsdatenblatt (SDB) (Kapitel 9.1 als viskose Masse) beschrieben. Damit können die Kriterien für entzündbare Feststoffe (Abschnitt 2.7 des Anhang I der CLP-Verordnung) angewandt werden. Gemäß Tabelle 2.7.1 ist die Angabe eines Flammpunktes hierzu nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einstufung des Hotmelt-Klebstoffes mit den Einträgen im C & L- Verzeichnis übereinstimmt und keine Informationen vorliegen, die zwingend eine Einstufung als entzündbare Flüssigkeit oder Feststoff erfordern. Die Angaben im SDB zum Hotmelt-Klebstoff sind daher nachvollziehbar.

Der Inhaltstoff des [REDACTED] Polymers, CAS-Nr. [REDACTED]-[REDACTED], ist nicht im C & L- Verzeichnis der ECHA aufgeführt. Jedoch beziehen sich die Angaben zum Augenschutz und zum Einatmen auf die Heißverarbeitung des Polymers. Ein Erfordernis der Einstufung des Polymers als „Reizend für Augen und Atemwege“ (bei Raumtemperatur) ergibt sich durch diese Angaben unserer Auffassung nicht. Die Angaben im SDB zum [REDACTED] polymer sind daher nachvollziehbar.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BlmSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen. Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 der ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531 ff.) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, GVBl.) Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4), hier: Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 sind 0,1 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 2.600.000 Euro zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 2.600 Euro. Da die errechnete Gebühr unter der Mindestgebühr liegt, ist die Mindestgebühr von 25.000,- € heranzuziehen.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 des ThürVwKostG für Aufwendungen für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 4 BlmSchG am 11.05.2015 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2015, BK-Nr. 1453, S. 903; hier: 653,52 € sowie in der „Ostthüringer Zeitung“, Ausgabe OT 19 Rudolstadt; hier: 683,16 €, für Aufwendungen für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG am 01.06.2015 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 22/2015, BK-Nr. 1523, S. 994 – 995; hier: 345,08 € und für Aufwendungen der Veröffentlichung der Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 12 Abs. 1 9. BlmSchV am 01.06.2015 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 22/2015, BK-Nr. 1522, S. 994; hier: 343,15 € sowie in der „Ostthüringer Zeitung“,

Ausgabe OT 19 Rudolstadt; hier: 269,61 €. Damit ergeben sich Gesamtauslagen in Höhe von 2.294,52 €.

Die Gesamtkosten (Gebühren und Auslagen) betragen 27.294,52 Euro.

Über die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Hinweise

1. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
2. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
3. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anforderungen getroffen werden.
6. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen. Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
8. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse/Bewilligungen gemäß § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz.
9. Die Festsetzung von Schallpegelimmissionsanteilen erfolgt für den Normalbetrieb nicht, da sich bei Normalbetrieb der Anlage im Einwirkungsbereich der Anlage keine Immissionsorte im Sinne der Nr. 2.3 TA Lärm befinden.
10. Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr.
11. Die o. g. Überwachungsbehörde kann eine Messung der Schallimmissionen während der Bauphase anordnen.

12. Die Verantwortung für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit dem Gefährdungspotential der Stufe A liegt allein beim Betreiber.
13. Es wird auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz hingewiesen.
14. Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, insbesondere Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter (SDB) i. V. m. Anhang II (Leitfaden für die Erstellung des SDB), beschreibt u. a. das Format und welche Angaben im SDB stehen sollen. Ab dem 01.12.2012 müssen SDB diesen Anforderungen entsprechen.
15. Registrierungspflicht eines Monomers
Auf die Registrierungspflicht eines Monomers gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 6 (Allgemeine Registrierungspflicht für Stoffe als solche oder in Gemischen) Absatz 3 wird besonders hingewiesen. Danach gilt:
„Der Hersteller oder Importeur eines Polymers reicht für den Monomerstoff/die Monomerstoffe oder einen anderen Stoff/andere Stoffe, der/die noch nicht von einem vorgeschalteten Akteur der Lieferkette registriert wurden, bei der Agentur ein Registrierungsdossier ein, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Das Polymer besteht zu mindestens 2 Massenprozent (w/w) aus einem derartigen Monomerstoff/aus derartigen Monomerstoffen oder einem anderen Stoff/anderen Stoffen in Form von Monomereinheiten und chemisch gebundenen Stoffen;
 - b) die Gesamtmenge dieses Monomerstoffes/dieser Monomerstoffe oder anderen Stoffes/anderer Stoffe beträgt mindestens 1 Tonne pro Jahr.“
16. Mit dem Betrieb der Anlage in einem geschlossenen Gebäude, auf befestigten dichten Flächen und ohne bedenkliche Emissionen bestehen keine bodenschutzrechtlichen Vorgaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Antje May
Sachbearbeiterin

Verteiler:

Original: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik

1. Ausfertigung: smartpolymer GmbH
Geschäftsführung
Breitscheidstraße 97
07407 Rudolstadt

Kopien:

1 x Stadt Rudolstadt
Markt 7
07407 Rudolstadt

1 x Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 63
Regionalinspektion Ostthüringen
Otto-Dix-Straße 9
07548 Gera

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

1 x untere Abfallbehörde
1 x untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde
1 x untere Bau- und Denkmalschutzbehörde
1 x untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
1 x untere Immissionsschutzbehörde
1 x untere Naturschutzbehörde
1 x untere Wasserbehörde

1 x Eisenbahn-Bundesamt
1 x DB Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost
1 x Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht

Thüringer Landesverwaltungsamt
1 x Referat 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt
1 x Referat 450 - Abwasser